

Anfrage öffentlich	Datum 07.12.2010	Nummer F0200/10
Absender FDP-Ratsfraktion		
Adressat Oberbürgermeister Herrn Dr. Lutz Trümper		
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 09.12.2010	
Kurztitel Reform Gemeindefinanzen		

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat in seinem Jahresgutachten „Chancen für einen stabilen Aufschwung“ 2010/2011 vom 10.11.2011 Kapitel V. Öffentliche Finanzen: In der Realität angekommen Abschnitt II. 3. Reform der Gemeindefinanzen die Pläne der Bundesregierung Stellung genommen.

So heißt es, dass insbesondere die Konjunkturabhängigkeit der Gewerbesteuer als auch die Nichtanwendbarkeit des Äquivalenzprinzips auf die Gewerbesteuer bei einer Reform der Gemeindefinanzen berücksichtigt werden sollen.

Der Sachverständigenrat bezeichnet das von der Bundesregierung favorisierte Modell, welches eine Abschaffung der derzeitigen Gewerbesteuer und die Kompensierung der Einnahmeausfälle durch ein Hebesatzrecht auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer sowie die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vorsieht, als steuerpolitischer Meilenstein.

Des Weiteren wird das Modell durch den Sachverständigenrat wie folgt beschrieben: „An Stelle [der Gewerbesteuer] erhalten die Gemeinden einen mit Hebesatzrecht ausgestatteten Zuschlag zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer. Außerdem wird der Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer so erhöht, dass die Reform für diese insgesamt aufkommensneutral ist. Konkret werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs um 15 vH abgesenkt; das entspricht dem aktuellen Gemeindeanteil am Aufkommen der Einkommensteuer. Der Eingangssatz würde von 14 vH auf 11,9 vH sinken, die Spitzensätze von 42 vH auf 35,7 vH und von 45 vH auf 38,25 vH. Das aus diesem Tarifverlauf resultierende Aufkommen stünde Bund und Ländern zu gleichen Anteilen zu. Das abgesenkte Tarifniveau würde dann um den Gemeindezuschlag von durchschnittlich 17,65 vH erhöht, versehen mit einem Hebesatzrecht. Dieser durchschnittliche Zuschlagssatz gilt auch für die Körperschaftsteuer. Im Gegenzug könnte der Körperschaftsteuersatz auf 24,65 vH angehoben werden. Im Endeffekt blieben die Tarifbelastungen in einer durchschnittlichen Gemeinde bei der Systemumstellung für alle Steuerpflichtigen (Unternehmen, selbstständig Tätige und abhängig Beschäftigte) zunächst weitgehend unverändert.“

Aus dem Jahresgutachten ergibt sich folgende Frage, die ich Sie bitte, schriftlich zu beantworten:

Wie beurteilen Sie das oben beschriebene Modell zur Reform der Gemeindefinanzen und die aus so einer Reform resultierenden Auswirkungen auf die Landeshauptstadt Magdeburg? Ich bitte Sie, dabei insbesondere die Aspekte Aufkommensneutralität, Konjunkturabhängigkeit im Vergleich zur jetzigen Situation, Auswirkungen auf Investitionen und Steuerwettbewerb zwischen der Landeshauptstadt und dem Umland im Vergleich zur jetzigen Situation zu berücksichtigen.

Sven Haller
Stadtrat